

Antrag

öffentlich

Datum

02.11.2011

Nummer

A0154/11

Absender

FDP-Ratsfraktion

Adressat

Vorsitzende des Stadtrates
Frau Wübbenhorst

Gremium

Sitzungstermin

Stadtrat

17.11.2011

Kurztitel

Auswirkungen der Rechtsprechung des BVerwG zur
Radwegebenutzungspflicht

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten, eine Information vorzulegen, aus der hervorgeht, welche Konsequenzen sich für die Landeshauptstadt Magdeburg aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. Nov. 2010 (Urteil [BVerwG 3 C 42.09](#)) zur Benutzungspflicht von Radwegen ergeben.

Der Antrag soll im StBV beraten werden.

Begründung:

Das BVerwG hat vor nahezu einem Jahr entschieden, dass eine Radwegebenutzungspflicht nur angeordnet werden darf, „wenn aufgrund von besonderen örtlichen Verhältnissen eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 2 der StVO) [[BVerwG 3 C 42.09](#)]“. Die Benutzung von Radwegen darf demnach nur verbindlich vorgeschrieben werden, wenn für die Radfahrer ein größeres als das allgemeine Risiko im Straßenverkehr vorliegt.

Fahrradverbände begrüßten das Urteil, weil Unfalluntersuchungen ergaben, dass sich auf Radwegen mehr und vor allem bedeutend schwerere Unfälle ereigneten als auf Fahrbahnen. „Verursacht werden solche Unfälle vor allem dadurch, dass sich das Verkehrsgeschehen außerhalb der Fahrbahn nicht im unmittelbaren Blickfeld der Kraftfahrer befindet. Aber auch Konflikte mit Fußgängern kommen auf Radwegen häufiger vor.“ (ADFC Kreisverband MD, siehe: <http://adfc-lsa.de/Kreisverband/Magdeburg/Verkehr/NoRadweg.htm>)

Der ADFC veröffentlicht darüber hinaus eine Übersicht über Radwege in Magdeburg, deren Benutzungspflicht aufgehoben werden sollte – siehe: <http://adfc-lsa.de/Kreisverband/Magdeburg/Verkehr/RW-Lst-Mgb.txt>.

Gregor Bartelmann
Stadtrat